



Schweizer Gruppe für
Groupe Suisse pour l'
Gruppo Svizzero per l'

Hippotherapie-K®

Fortbildungsreglement der Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K®

1. Grundsatz

Die AbsolventInnen unserer Ausbildung sollen ihrerseits zum Erfolg der Hippotherapie-K® beitragen durch ihr qualitätsvolles Handeln und durch selbstkritisches Befragen ihrer Arbeit auf Sinnhaftigkeit, Professionalität, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Gefordert ist dabei vor allem eine kontinuierliche Fortbildung.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für alle HTK-PhysiotherapeutInnen gültig, die Aktiv-Mitglieder der Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K® sind und die mit dem Tarifvertrag des Schweizer Physiotherapie Verbandes abrechnen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

3. Qualitäts-Plakette

Die Q-Plakette dokumentiert, dass der/die namentlich genannte InhaberIn die Ausbildung in Hippotherapie-K® erfolgreich abgeschlossen und zusätzlich die Mitgliedschaft bei der Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K® erworben hat.

4. Qualitäts-Vignette

Die Q-Vignette ist ein Aufkleber für die Q-Plakette und belegt, dass der/die InhaberIn sich entsprechend dem Reglement fortbildet. Sie ist ein Vereinsjahr gültig, und zwar von Generalversammlung zu Generalversammlung.

5. Erwerb der Qualitäts-Vignette

Nachweis von 3 SGH-K anerkannten Fortbildungen innerhalb des letzten Vereinsjahres, mindestens 1 Fortbildung muss **INTERN** sein.

Aktivmitglieder können ab dem 60. Altersjahr frei wählen, wie viele und welche Fortbildungen sie innerhalb eines Vereinsjahres besuchen möchten.

Anerkannte Fortbildungen sind:

- **INTERN:** Alle von der SGH-K organisierten Anlässe:

- FAI Fortbildungen
- Generalversammlung mit Fachreferat
- Infotreffe
- QZ-Treffen

- **EXTERN:** Alle Fortbildungen, die in direktem Zusammenhang stehen zur HTK:

- Fortbildungen in Neurologie oder Pädiatrie
- muskuloskelettale Fortbildungen
- hippologische Fortbildungen (Reitstunden, Reitkurse)
- QZ-Treffen

Andere Fortbildungen, die angerechnet werden sollen, müssen mit einer Deklaration des Kursinhaltes eingereicht werden.

Als Nachweis gelten nur Originalkopien oder Scans der Teilnahmebestätigungen von obengenannten anerkannten Fortbildungen.

6. Bezug der Qualitäts-Vignette

Der Fortbildungsnachweis hat nach dem Prinzip der **Selbstdeklaration** und **ohne Aufforderung bis 10 Tage vor der Generalversammlung** zu erfolgen. Per Mail an fortbildungskontrolle-htk@gmx.ch .

Die neue Q-Vignette wird an der Generalversammlung abgegeben, wenn die Fortbildungsnachweise termingerecht bei der Kommission Fortbildungskontrolle eingetroffen sind.

Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen können, schicken ein adressiertes und frankiertes Retourcouvert an Vanessa Gitchenko (Brühlstrasse 7, 8259 Wagenhausen)

Die Q-Vignette wird diesen Mitgliedern nach der Generalversammlung zugeschickt.

Erfolgt bis zur Generalversammlung **kein Nachweis**, wird eine Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen per Mail mit einer Frist von 30 Tagen.

In diesem Schreiben wird auf die Konsequenzen einer Nichtbeachtung der Aufforderung hingewiesen.

7. Ablaufschema Überprüfung

1) erfüllt ja:

Der/die HTK-PhysiotherapeutIn erhält die Q-Vignette für das nächste Vereinsjahr.

2a) erfüllt nein/Unterlagen unvollständig:

Der/die HTK-PhysiotherapeutIn hat 30 Tage Zeit, die Unterlagen vollständig noch einmal einzureichen.

2b) erfüllt nein/keine Unterlagen:

Der/die HTK-PhysiotherapeutIn erhält ein Mail mit einer Verwarnung und der Auflage, innerhalb einer geforderten Frist die Unterlagen vollständig einzureichen.

8. Konsequenzen/Sanktionen

Wenn der/die HTK-PhysiotherapeutIn bis zur geforderten Frist die Nachprüfung nicht erfüllt, muss er/sie mit Sanktionen rechnen, die vom Vorstand und der Fach- und Ausbildungsinstanz der Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K® festgelegt wurden und folgendermassen aussehen:

Der/die betroffene HTK-PhysiotherapeutIn wird von der Therapiestellenliste, die bei allen Kostenträgern als Grundlage für die Leistungsabrechnung dient, gestrichen.

Bei wiederholtem Nichtbefolgen des Fortbildungsnachweises kann die GV auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss des Mitgliedes beschliessen.